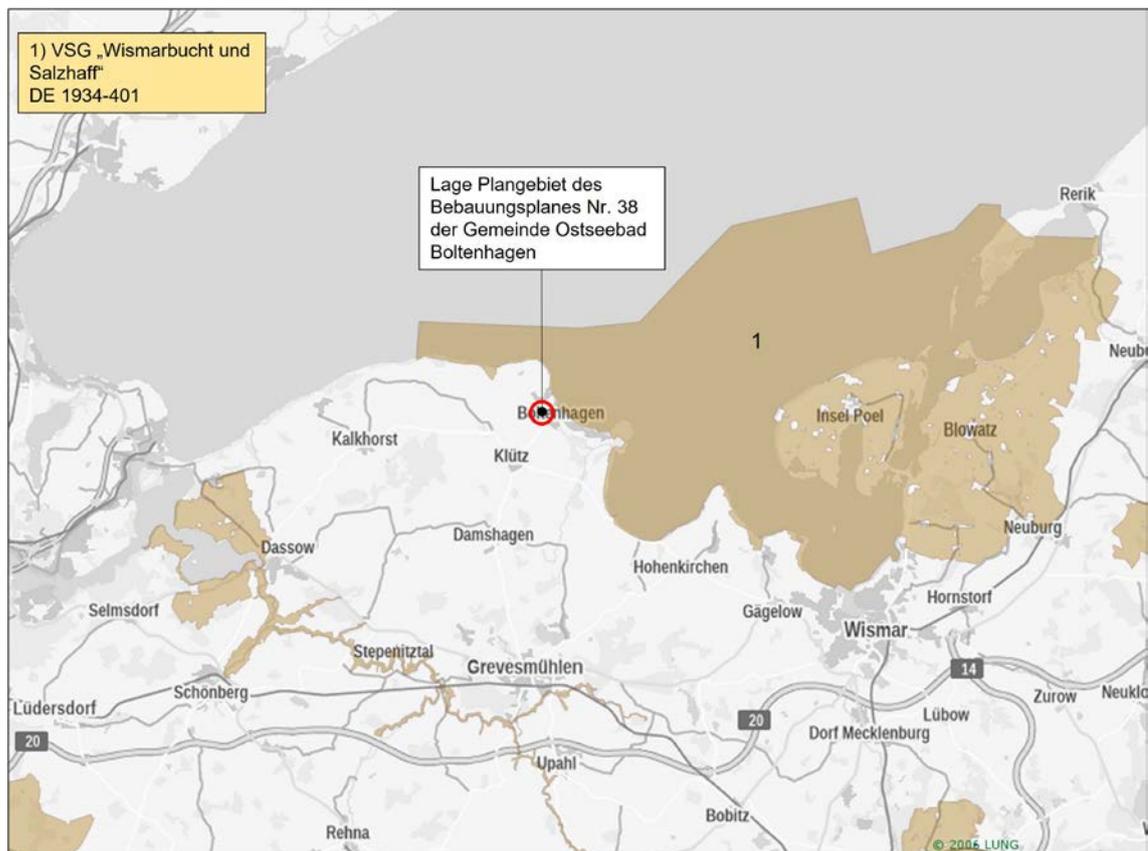


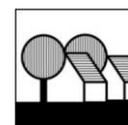
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen

Natura 2000-Vorprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG):

„Wismarbucht und Salzhaff“
(DE 1934-401)



Planungsbüro Mahnel
23936 Grevesmühlen
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de



Stand: 23. April 2024

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1. Einleitung und Grundlagen	5
1.1 Anlass, Aufgabenstellung	5
1.2 Gesetzliche Grundlagen	6
1.3 Datengrundlage und Datenlücken	7
2. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	8
2.1 Übersicht	8
2.2 Prüfungsrelevante Bestandteile	9
3. Beschreibung des Natura 2000 Gebietes	10
3.1 Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“	10
3.2 Wirkungen des Vorhabens	21
4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	24
5. Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte/ Pläne (Summationseffekte)	25
6. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	25
7. Fazit	25
8. Literatur	27

ABBILDUNGSVERZEICHNIS	SEITE
Abb. 1: Darstellung Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 und Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) in der Umgebung	9
Abb. 2: Lage und Ausdehnung des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“	11
Abb. 3: Lage und Ausdehnung des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ mit Darstellung Naturschutzgebiet (NSG) „Tarnewitzer Huk“	15
Abb. 4: Auszug Karte 2c - Brutvögel 1 – Habitats der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL Brutvögel (Artengruppe 1) aus dem Managementplan DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff, Stand 11.12.2015	16
Abb. 5: Auszug Karte 2c - Brutvögel 2 – Habitats der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL Brutvögel (Artengruppe 2) aus dem Managementplan DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff, Stand 11.12.2015	17
Abb. 6: Auszug Karte 1a – Aktueller Zustand Biotoptypen aus dem Managementplan DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff, Stand 11.12.2015	17
Abb. 7: Auszug Karte 1b – Nutzungen, Pläne und Projekte aus dem Managementplan DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff, Stand 31.05.2014	18
Abb. 8: Auszug Karte 2c – Habitats der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL Rastvögel (Artengruppe 1) aus dem Managementplan DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff, Stand 11.12.2015	19
Abb. 9: Auszug Karte 2c – Habitats der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL Rastvögel (Artengruppe 2) aus dem Managementplan DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff, Stand 11.12.2015	20
Abb. 10: Auszug Karte 3 – Maßnahmen aus dem Managementplan DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff, Stand 11.12.2015	21

TABELLENVERZEICHNIS	SEITE
Tab. 1: Liste der Brutvögel im Europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ nach aktuellem Standarddatenbogen (SDB 2017) und Managementplan (MaP, Dezember 2015) mit ihrem Erhaltungszustand.....	12
Tab. 2: Liste der Rastvögel im Europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ gemäß Grundlagenteil des Managementplans (MaP, Dezember 2015) mit ihrem Erhaltungszustand.....	13
Tab. 3: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (2017) (DE 1934-401).....	14

1. Einleitung und Grundlagen

1.1 Anlass, Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 38 gefasst, um planungsrechtliche Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnraum im Ostseebad Boltenhagen zu schaffen. Im städtebaulichen Konzept vom Februar 2016 werden die Zielsetzungen für den Gesamtbereich mit 4 Teilflächen dargestellt. Innerhalb des Bereiches sind die Teilflächen 1 bis 3 für Wohnbebauung und die Teilfläche 4 als Bedarfsfläche und zur Ergänzung des touristischen Angebots vorgesehen.

Es handelt sich um ein gesamtheitliches Entwicklungskonzept für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen am Ortseingang. Dieses ist auch im Zusammenhang mit der Gestaltung des Ortseingangsbereiches im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 36 zu sehen.

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen möchte den Ortseingangsbereich insgesamt attraktiver gestalten und zusätzlich Möglichkeiten für die Wohnbebauung für die einheimische Bevölkerung und für Mitarbeiterwohnungen für die ortsansässigen Betriebe schaffen.

Im Rahmen des Gesamtkonzeptes wurden für die Teilbereiche ursprünglich etwa 300 Wohnungen für die Gesamtentwicklung vorgesehen.

Zwischenzeitlich hat die Gemeinde unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Flächen und der vorrangigen Bereitstellung von Flächen für Wohnraum für Einheimische und Personalwohnungen den Bebauungsplan gegliedert in die Teilbereiche Bebauungsplan Nr. 38 – Teil 1 und Bebauungsplan Nr. 38 – Teil 2. Mit dem Bebauungsplan für den Teil 1 werden die Voraussetzungen für den Wohnraum geschaffen. Die Flächen befinden sich in Verfügbarkeit der Gemeinde. Ausgleichsflächen sind außerhalb des Gemeindegebietes vorgesehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 38 – Teil 2 ist entsprechend Zielsetzung des Flächennutzungsplanes die Realisierung von Vorhaben für Sport, Freizeit und touristische Infrastruktur vorgesehen. Darüber hinaus sind weitere Möglichkeiten für die Schaffung von Wohnraum in das Gesamtkonzept integriert.

Die Prüfung der Umweltbelange bezieht sich ausschließlich auf die Teilflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches für den Bebauungsplan Nr. 38 – Teil 1; die Anforderungen an den Bebauungsplan Nr. 38 – Teil 2 werden unabhängig betrachtet. Dabei werden dann die bereits vom Teil 1 ausgehenden Auswirkungen wiederum als Vorbelastungen berücksichtigt werden können.

In der Natura 2000-Vorprüfung ist zu klären, ob von der angestrebten Planänderung anlage-, bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen, die die Natura 2000 Schutzgebiete in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatschG durchgeführt werden. Sind dagegen erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung¹ nicht erforderlich.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; im Folgenden FFH-Richtlinie genannt) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) wurden in der Europäischen Union die rechtlichen Grundlagen für ein länderübergreifendes Schutzgebietssystem geschaffen.

Gemäß Europäischer Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009, bekanntgemacht am 26. Januar 2010) sind für die Vogelarten des Anhang I die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären, die Special Protection Areas (SPAs) oder im Deutschen als Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) bezeichnet. Schutzzweck dieser sind die Erhaltung der Bestände und Lebensstätten (Habitate) der relevanten Vogelarten, die Wiederherstellung sowie ggf. Neuschaffung von Lebensstätten durch geeignete Maßnahmen. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet entsprechende Vogelvorkommen der EU-Kommission zu melden, die rechtlichen nationalen Voraussetzungen für die Ausweisung zu schaffen und die Ausweisungen durchzuführen.

Die Umsetzung des europäischen Rechts in nationales Recht erfolgte mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), und den angepassten Landesgesetzen. Zu Grunde liegen die gültigen Fassungen des BNatSchG vom 29.07.2009 und für Mecklenburg-Vorpommern des Naturschutzausführungsgesetzes M-V (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010.

Seit Inkrafttreten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) bilden die SPAs mit den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) das Schutzgebietssystem Natura 2000. Ziele des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind die Bewahrung und Wiederherstellung eines "günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse", zu denen auch die Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie zählen. Wesentliches Ziel der Richtlinien ist die Schaffung und dauerhafte Sicherung eines kohärenten ökologischen Netzes von besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung „Natura 2000“ (Art. 3 FFH-Richtlinie).

Aktuelle Rechtsgrundlage für Natura 2000-Prüfungen ist die Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in M-V (VSGLVO M-V vom 12.07.2011). Diese dient zur genauen Definition der Schutzzwecke, Lage, Abgrenzung und der artenspezifischen Erhaltungsziele der in M-V vorhandenen EU-Vogelschutzgebiete.

Aufgrund des Schutzstatus sind im Bedarfsfall für Pläne oder Projekte, welche einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen bzw. Projekten Natura 2000-Gebiete beeinträchtigen könnten, Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen.

Mit dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542)

sind die Regelungen zur FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutz-Richtlinie im Abschnitt 2 Netz „Natura 2000“ in den §§ 31-36 BNatSchG verankert worden.

Das Naturschutzgebiet „Tarnewitzer Huk“ (Nr. 275) ist als verbindendes Landschaftselement nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie im GLRP ausgewiesen und ist damit ein Bestandteil der Natura 2000 Gebiete.

Diese Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie haben Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten. Die verbindenden Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie sind auch im Landschaftsprogramm (UM M-V 2003, Kap. III.3.1.7.1, Karte VII) dargestellt und werden in Karte 10 für die Planungsregion wiedergegeben. (Quelle GLRP).

1.3 Datengrundlage und Datenlücken

Grundlage für die vorliegende Natura 2000-Vorprüfung bilden:

- die Aussagen und Inhalte des Standarddatenbogens zum Schutzgebiet
- die Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011 (VSGLVO M-V)
- Aussagen des LUNG unter www.umweltkarten.mv-regierung.de
- Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, 11. Dezember 2015
- Landesverordnung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Naturschutzgebietes „Tarnewitzer Huk“ vom 21. Oktober 1993, GVOBl. M-V 1993, 899

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

2.1 Übersicht

Es handelt sich hier um ein gesamtheitliches Entwicklungskonzept für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen am Ortseingang. Dieses ist auch im Zusammenhang mit der Gestaltung des Ortseingangsbereiches im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 36 zu sehen.

Zielsetzung der Gemeinde ist es, Grundstücke für einheimische Familien vorzugsweise mit Kindern und für Mitarbeiter zu schaffen. Entsprechende Angebote für die Bereitstellung des Wohnraums zu geförderten Bedingungen werden parallel zur Bauleitplanung vorbereitet.

Es besteht die Zielsetzung Wohnraum in Wohnungen sowie im Wohneigentum, gebildet aus Stadtvillen, Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern zu schaffen.

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Klützer Straße am Ortseingang von Boltenhagen zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen. Nördlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 2,1 km befindet sich das Natura 2000-Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“, welches sich hier teilweise mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ DE 1934-401 überlagert. Östlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 2,5 km befindet sich das Natura 2000-Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1934-302 „Wismarbucht“, welches sich hier ebenfalls mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ DE 1934-401 überlagert. Bestandteil des GGB „Wismarbucht“ sowie des VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ ist das Naturschutzgebiet (NSG) Nr. 275 „Tarnewitzer Huk“.

Nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des Bebauungsplanes Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) in der Umgebung.

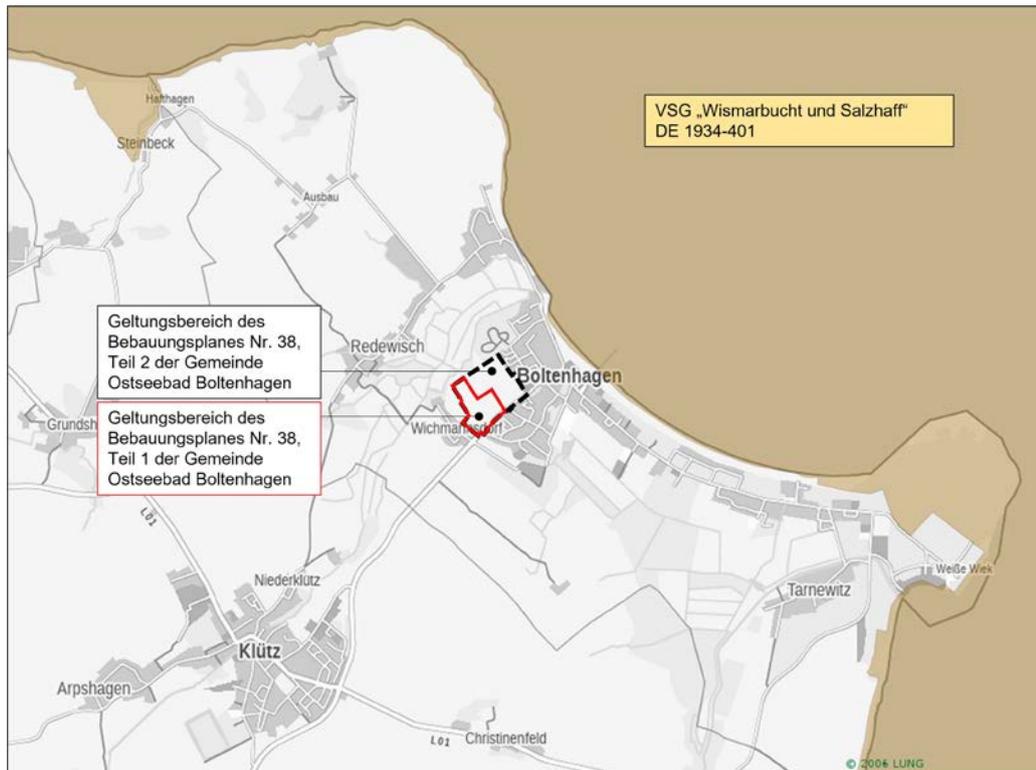


Abb. 1: Darstellung Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 und Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) in der Umgebung
(Quelle: © LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2024, mit eigener Bearbeitung)

2.2 Prüfungsrelevante Bestandteile

2.2.1 Allgemeine Wohngebiete (WA)

Für die weitere Wohnentwicklung ergeben sich zusätzliche Arrondierungen nordwestlich der Klützer Straße am Ortseingang von Boltenhagen. Dieser bisher unbebaute landwirtschaftlich genutzte Bereich wird zwischen den Siedlungsbereichen der Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen arrondiert und unter Berücksichtigung der neuen verkehrlichen Zielsetzungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen entsprechend eingebunden. Die Entfernung zu dem Natura 2000-Gebiet beträgt minimal ca. 0,8 km (für Teil 1 des Bebauungsplanes Nr. 38).

Prüfungsrelevante Bestandteile / Fragestellungen

1. Baubedingte Auswirkungen

Führen Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?

2. Anlagebedingte Auswirkungen

Führt die Erschließung und Errichtung der Wohngebiete anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Führt die Nutzung der Wohngebiete zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

2.2.2 Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die verkehrliche Anbindung des geplanten Wohngebietes erfolgt über die Klützer Straße. Die vorhandene Baumreihe an der Straße bleibt dabei erhalten.

Es ist zur verkehrlichen Erschließung eine Planstraße in das Wohngebiet vorgesehen, von der mehrere Wohnstraßen zu den Grundstücken abgehen.

Prüfungsrelevante Bestandteile / Fragestellungen

1. Baubedingte Auswirkungen

Führen Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?

2. Anlagebedingte Auswirkungen

Führt die Erschließung der Wohngebiete anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Führt die Nutzung der verkehrlichen Anbindung der Wohngebiete zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

2.2.3 Grünflächen

In den Bereichen kommt es zu keiner Nutzungsänderung, die Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete erwarten lässt.

Die Gebiete führen nicht zur Beeinträchtigung der maßgeblichen Gebietsbestandteile des VSG „Wismarbucht und Salzhaff“.

3. Beschreibung des Natura 2000 Gebietes

3.1 Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“

Ausgangssituation

Das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ ist im Bereich der Ostseeküste an der Wohlenberger Wiek von der Abgrenzung nahezu identisch mit dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“, es umfasst im Landesinneren jedoch teilweise größere Bereiche. Das Gebiet weist eine Größe von 42.483 ha auf.

Im Standarddatenbogen (2017) wird das Gebiet wie folgt beschrieben: „*Stark gegliederte Ostsee-Boddenlandschaft mit Untiefen, Inseln und Halbinseln sowie angrenzender offener bis halboffener Ackerlandschaft im Küstenhinterland.*“

Die genaue Lage und Ausdehnung des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

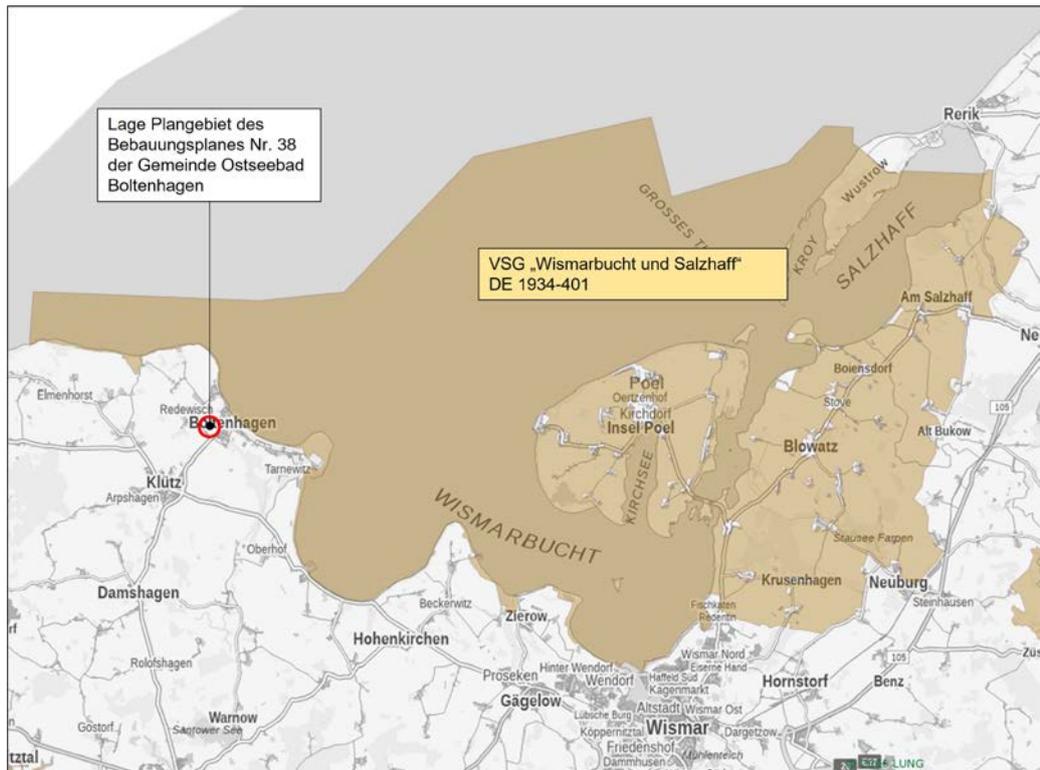


Abb. 2: Lage und Ausdehnung des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“

(Quelle: © LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2024, mit eigener Bearbeitung)

Der Schutzzweck wird im Managementplan (Grundlagenteil 2015) wie folgt dargestellt: „Nach § 32 Abs. 3 BNatSchG entspricht der Schutzzweck den jeweiligen Erhaltungszielen des Schutzgebietes. Der Schutzzweck für das Europäische Vogelschutzgebiet "Wismarbucht und Salzhaff" ergibt sich aus der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011. Nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung besteht der Schutzzweck des EU-VSG im Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume, die in der Anlage 1 zur Verordnung aufgeführt sind.“

Dem Standarddatenbogen (2017) für das VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ lassen sich folgende Aussagen entnehmen:

Bedeutung des Gebietes:

Vorkommensschwerpunkt für Anhang I-Brutvogelarten der Küstenlebensräume (Möwen, Seeschwalben, Limikolen, Entenartige, Kleinvögel) sowie nordischer Rastvögel der Feuchtgebiete (Enten, Gänse, Schwäne, Limikolen) traditionelle Küstenfischerei, beweidetes Salzgrasland mit Prielsystem Jungmoränen-Boddenlandschaft an der südwestlichen Ostseeküste mit vielfältigen geomorphologischen Bildungen und flachwellige Grundmoräne im Küstenhinterland.

Verletzlichkeit:

Negative Auswirkungen:

Landwirtschaft, Infrastruktur und Sport, Siedlung, Urbanisierung und Industrialisierung usw., Fischerei, Jagd, Entnahme von Arten, Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten), forstwirtschaftliche Nutzung, anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse, Umweltverschmutzung.

Schutzzweck:

Umweltministerium M-V (2006): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1934-302 Wismarbucht (gleichzeitig teilweise auch SPA DE 2034-401). Erlass des UM M-V.

Schutzzweck gemäß Standarddatenbogen (2020) für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ DE 1934-302:

Erhalt des morphologischen und hydrologischen Zustandes der Küsten- und Gewässer LRT. Sicherung einer natürlichen Küstendynamik, Vermeidung intensiver Nutzungen sowie Reduktion von Nähr- und Schadstoffeinträgen. Erhaltende bzw. extensive Pflege von nutzungsabhängigen terrestrischen LRT. Verringerung der anthropogenen Beeinträchtigung insbesondere durch Schifffahrt, Fischerei, Küstenschutz, Landwirtschaft, Wassersport und Tourismus. Erhalt und Entwicklung geeigneter Aufenthalts-, Nahrungs- und Wanderhabitate sowie störungsarmer Rückzugs- und Vermehrungsräume der maßgeblichen Zielarten.

Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes und Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen von 2017 (EHZ=Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bis schlecht):

Im Zuge der Erstellung des Managementplanes wurden alle im Europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ vorkommenden Habitate von Brut- und Rastvogelarten erfasst und deren Erhaltungszustände ermittelt. Diese werden nachfolgend anhand von Tabelle 1 für die Habitate der Brutvögel und Tabelle 2 für die Rastvögel aufgelistet.

Tab. 1: Liste der Brutvögel im Europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ nach aktuellem Standarddatenbogen (SDB 2017) und Managementplan (MaP, Dezember 2015) mit ihrem Erhaltungszustand

EU-Code	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	EHZ lt. SDB (2017)	EHZ lt. MaP* (2015)
A130	Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	C	C
A048	Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	B	C
A191	Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	C	B
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	B	B
A094	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	B	C
A193	Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	C	A
A654	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	B	C
A246	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	B	C
A639	Kranich	<i>Grus grus</i>	B	C
A194	Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	C	B
A069	Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	C	C
A238	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	B	C
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B	C
A061	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	B	B
A688	Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	B	B
A081	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	B	C
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	B	C

EU-Code	Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	EHZ lt. SDB (2017)	EHZ lt. MaP* (2015)
A162	Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	C	C
A132	Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	C	C
A137	Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	C	C
A703	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	C	A
A176	Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	B	A
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	B	C
A075	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	B	C
A307	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	B	C
A182	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	B	B
A119	Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	B	C
A249	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	B	C
A122	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	B	C
A667	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	B	C
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	B	C
A320	Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	B	C
A195	Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	C	C

* Bewertung des Erhaltungszustandes: A = Hervorragender Zustand, B = Guter Zustand, C = Durchschnittlicher bzw. teilweise beeinträchtigter Zustand

Tab. 2: Liste der Rastvögel im Europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ gemäß Grundlagenteil des Managementplans (MaP, Dezember 2015) mit ihrem Erhaltungszustand

EU-Code	Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	EHZ lt. SDB (2017)	EHZ lt. MaP* (2015)
A062	Bergente	<i>Aythya marila</i>	B	B
A394	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	B	C
A723	Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	B	C
A063	Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	B	B
A043	Graugans	<i>Anser anser</i>	B	C
A036	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	B	C
A170	Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	B	B
A642	Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	B	A
A157	Pfuhlschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	B	C
A061	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	B	B
A132	Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	C	C
A067	Schellente	<i>Buscephala clangula</i>	B	B
A038	Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	B	C
A037	Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	B	C
A068	Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	B	nicht erfasst

* Bewertung des Erhaltungszustandes: A = Hervorragender Zustand, B = Guter Zustand, C = Durchschnittlicher bzw. teilweise beeinträchtigter Zustand

Im Standarddatenbogen (2017) für das VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ sind keine anderen wichtigen Pflanzen- und Tierarten angegeben.

Lebensraumklassen innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes nach Standarddatenbogen:

Tab. 3: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (2017) (DE 1934-401)

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil [%]
N01	Meeresgebiete und -arme	71
N03	Salzsümpfe, -wiesen, steppen	1
N04	Küstendünen; Sandstrände, Machair	0
N05	Strandgestein, Felsküsten, Inselchen	0
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	0
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	0
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Phrygana	1
N09	Trockenrasen, Steppen	0
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	3
N15	Anderes Ackerland	21
N16	Laubwald	1
N17	Nadelwald	1
N22	Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee	0
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	0
	Flächenanteil insgesamt	100

Naturschutzgebiet

Bestandteile des VSG gehören zum Naturschutzgebiet „Tarnewitzer Huk“ (Nr. 275).

Es gilt die Landesverordnung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Naturschutzgebietes „Tarnewitzer Huk“ vom 21. Oktober 1993. Gemäß § 3 dieser Verordnung ist der Schutzzweck die Sicherung und Erhaltung einer etwa 50 Jahre alten sekundären Sukzessionsfläche auf einem aufgespülten ehemaligen Militärgelände unmittelbar an der Ostseeküste, die sich durch eine vielfältige Besiedelung mit gefährdeten und bedrohten Pflanzen- und Tierarten nährstoffarmer Bereiche auszeichnet, sowie des daran anschließenden Strandabschnittes mit gefährdeten Pflanzengesellschaften der Spülsäume, Vordünen und Dünen. Landschaftsteile der Gemeinde Boltenhagen mit der Bezeichnung "Tarnewitzer Huk" einstweilig gesichert.

In der nachfolgenden Abbildung sind die Lage des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 38 sowie die Lage des Naturschutzgebietes (NSG) „Tarnewitzer Huk“, welches Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ ist, dargestellt.

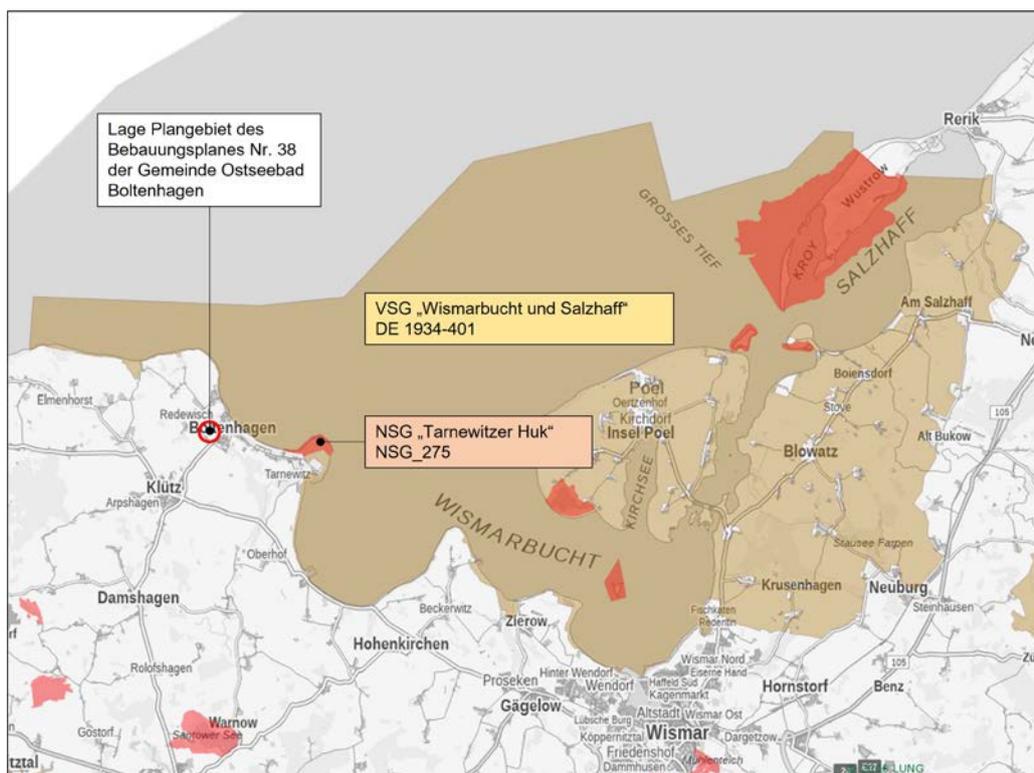


Abb. 3: Lage und Ausdehnung des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Wismarbuch und Salzhaff“ mit Darstellung Naturschutzgebiet (NSG) „Tarnewitzer Huk“ (Quelle: © LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2024, mit eigener Bearbeitung)

Für das **Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbuch und Salzhaff“** liegt ein **Managementplan** mit Stand 11. Dezember 2015 vor. Für den Bereich mit der geringsten Entfernung zum Plangebiet werden nachfolgend aufgeführte Aussagen dem Managementplan entnommen.

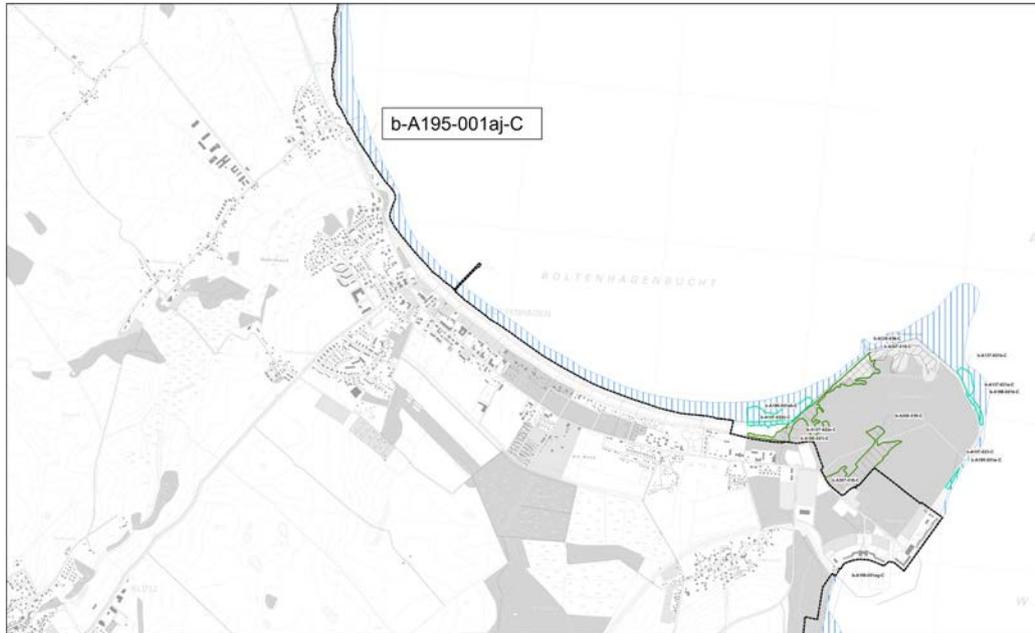


Abb. 4: Auszug Karte 2c - Brutvögel 1 – Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL Brutvögel (Artengruppe 1) aus dem Managementplan DE 1934-401 Wismarbuch und Salzhaff, Stand 11.12.2015

Im Bereich der Ortslage Boltenhagen ist folgende Art beschrieben:

A195 – Zwergseeschwalbe

Der Erhaltungszustand des Habitats wird mit C – durchschnittlich bis schlechter Erhaltungsgrad angegeben.



Abb. 5: Auszug Karte 2c - Brutvögel 2 – Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL Brutvögel (Artengruppe 2) aus dem Managementplan DE 1934-401 Wismarbuch und Salzhaff, Stand 11.12.2015

Im Bereich der Ortslage Boltenhagen ist folgende Art beschrieben:

A069 – Mittelsäger

Der Erhaltungszustand des Habitats wird mit C – durchschnittlich bis schlechter Erhaltungsgrad angegeben.

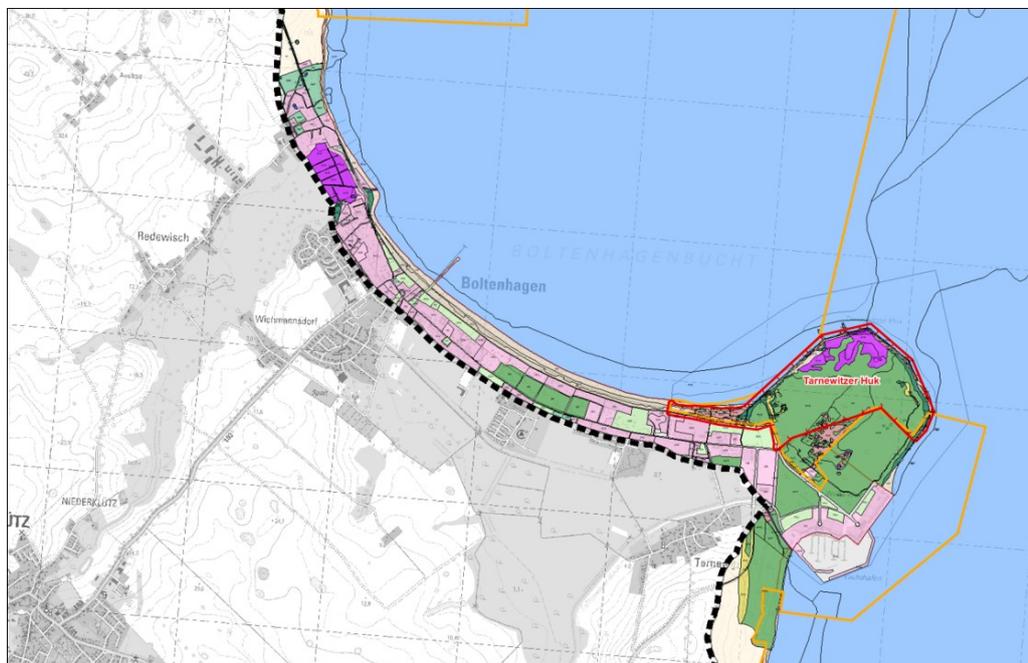


Abb. 6: Auszug Karte 1a – Aktueller Zustand Biotoptypen aus dem Managementplan DE 1934-401 Wismarbuch und Salzhaff, Stand 11.12.2015

Im Bereich der Ortslage Boltenhagen sind folgende Biotoptypen erfasst:

- Biotopkomplexe der siedlungs- und Industrieflächen,
- Küstenbiotope (Strände, Dünen, Kliffe),

- Küstengewässer,
- Grünland und Grünlandbrachen (Feucht-, Frisch- und Intensivgrünland),
- Grünanlagen der Siedlungsbereiche,
- Waldfreie Biotopie der Ufer und eutrophen Moore/ Sümpfe sowie Brackwasserröhrichte.

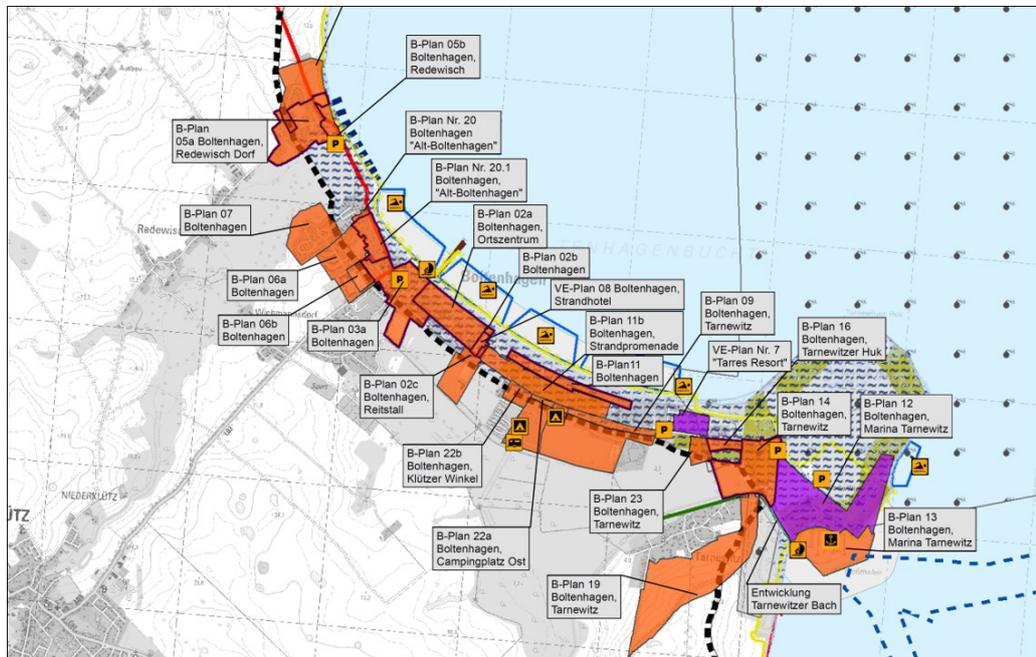


Abb. 7: Auszug Karte 1b – Nutzungen, Pläne und Projekte aus dem Managementplan DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff, Stand 31.05.2014

Nordöstlich des Vorhabens befinden sich die Plangebiete der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 06a und Nr. 06b sowie nördlich des Vorhabens Nr. 07 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

Der Strand in Boltenhagen ist als genehmigter ausgetonnter Badebereich ausgewiesen. Im gesamten Gemeindegebiet befinden sich Küstenüberflutungsflächen.



Abb. 8: Auszug Karte 2c – Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL Rastvögel (Artengruppe 1) aus dem Managementplan DE 1934-401 Wismarbuch und Salzhaff, Stand 11.12.2015

In der Umgebung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 38 sind keine Rastvögel ausgewiesen. Lediglich südlich der Tarnewitzer Huk am Strand in der Wohlenberger Wiek sind Habitate folgender relevanter Rastvogelarten beschrieben:

- A036 – Höckerschwan
- A037 – Zwergschwan
- A038 – Singschwan
- A041 – Blässgans

Der Erhaltungszustand der Habitate wird insgesamt mit C = durchschnittlich bzw. beeinträchtigt beschrieben.

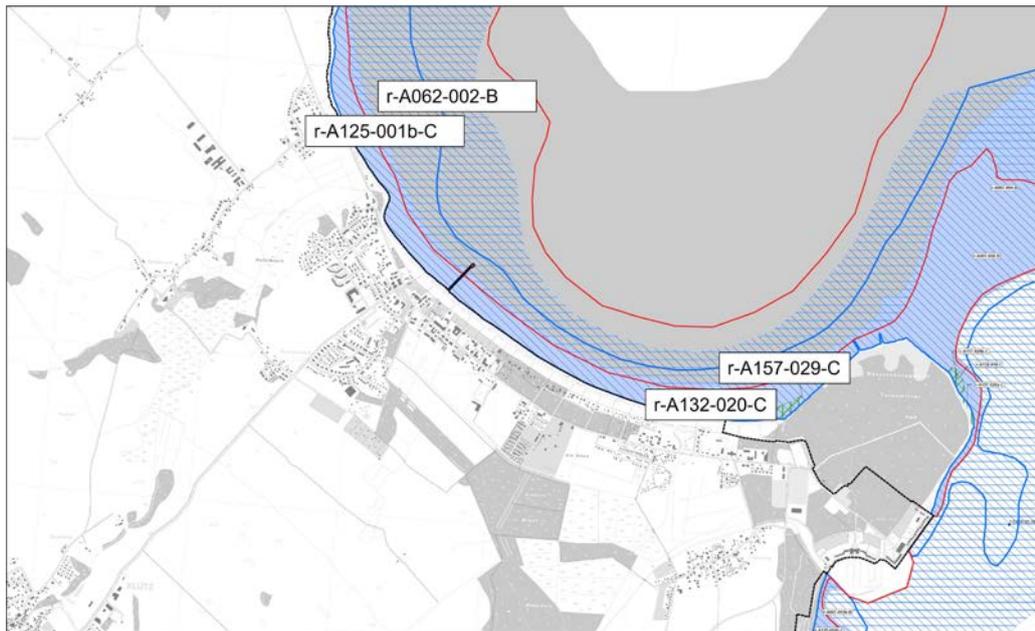


Abb. 9: Auszug Karte 2c – Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL Rastvögel (Artengruppe 2) aus dem Managementplan DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff, Stand 11.12.2015

Nördlich des Plangebietes im Bereich Redewisch sind folgende Arten beschrieben:

- A062 – Bergente
- A125 – Blässhuhn

Der Habitatzustand der Bergente wird mit gut (B), der des Blässhuhns mit durchschnittlich bis beeinträchtigt (C) bewertet.

Im Übergangsbereich vom intensiv genutzten Badestrand zum Naturschutzgebiet „Tarnewitzer Huk“ sind folgende Arten beschrieben:

- A132 – Säbelschnäbler (Rast)
- A157 – Pfuhschnepfe

Der Habitatzustand der Arten wird insgesamt mit durchschnittlich bis beeinträchtigt (C) bewertet.



Abb. 10: Auszug Karte 3 – Maßnahmen aus dem Managementplan DE 1934-401 Wismarbuch und Salzhaff, Stand 11.12.2015

Am Bereich der Steilküste in Redewisch sind folgende Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz aufgelistet:

- S-147_1 [R6, A1] - Erhalt störungsarmer naturnaher Küstenabschnitte (inkl. Sandbank, Windwatt, Strand und Begleitvegetation, Dünen, Kliff) (K1); Schutz von Altbäumen mit Großhöhlenangebot (W2); Schutz von strukturreichen Hecken, Waldmänteln, Strauchgruppen oder dornigen Einzelsträuchern (W8).

(Vgl. Tabelle 41 - Zusammenstellung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Managementplan DE 1934-401).

3.2 Wirkungen des Vorhabens

3.2.1 Allgemeine Wohngebiete (WA)

Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der Erschließung und Errichtung der Wohngebiete kommt es während der Bauarbeiten durch Baumaschinen und Transporte zu Lärm-, Schadstoffemissionen und Erschütterungen, die allerdings zeitlich befristet sind. Zwischen dem VSG und dem Plangebiet befinden sich Siedlungsgebiete und landwirtschaftlich genutzte Flächen, von denen bereits Vorbelastungen ausgehen. Erhebliche Wirkungen auf das VSG und deren Randbereiche sind nicht zu erwarten.

Bezogen auf die Wirkungen auf das VSG ergeben sich begründet durch die bereits existierenden hohen anthropogenen Vorbelastungen der Siedlungsgebiete und die landwirtschaftliche Nutzung keine erheblichen Steigerungen, da die Bauarbeiten zeitlich befristet und auf Werktagen tags beschränkt sind.

Anlagebedingte Auswirkungen

Mit der Erschließung und Errichtung von Wohngebieten kommt es zur Umgestaltung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die für die Wohngebiete vorgesehenen Flächen liegen außerhalb des VSG, so dass es hier weder zur Beanspruchung maßgeblicher Gebietsbestandteile noch zu

weitergehenden Beeinträchtigungen der Zielarten kommt, da deren Habitate nicht betroffen sind.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der Umsetzung des Vorhabens kommt es zu Nutzungsintensivierungen innerhalb des Plangebietes. Durch die zulässigen Nutzungen innerhalb zukünftiger Wohngebiete kann es zu Erhöhungen der Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht, Abgase und Bewegungen kommen. Innerhalb und in der Umgebung des Plangebietes bestehen bereits Vorbelastungen durch landwirtschaftliche Nutzungen sowie Siedlungs- und Verkehrsstrukturen. Die betriebsbedingten Auswirkungen beschränken sich auf die zulässigen Nutzungen als Wohngebiet und zugehörige Verkehrswege. Sie werden aufgrund der verhältnismäßig geringen Erhöhung der bestehenden Nutzungen in der Umgebung als nicht erheblich eingeschätzt.

Die Darstellung der Bereiche als Wohnbauflächen führen weder zur Beanspruchung maßgeblicher Gebietsbestandteile des VSG, noch zu weitergehenden Beeinträchtigungen der Zielarten, da deren Habitate unberührt bleiben.

3.2.2 Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Bei Umsetzung der Planung kommt es im Bereich der Verkehrsfläche zu Versiegelungen.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Wirkungen können bei der Erschließung und Errichtung der Straße Lärm-, Schadstoffemissionen und Erschütterungen sein. Die Bauarbeiten werden zeitlich befristet erfolgen. Es ist keine Betroffenheit für Gebietsbestandteile oder Zielarten zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Es kommt zu einer Umnutzung der bisher dargestellten Fläche für die Landwirtschaft. Durch die Errichtung der Straße kommt es zur Inanspruchnahme von Flächen und deren möglicher Versiegelung. Es kommt jedoch zu keiner Beanspruchung von Lebensraumelementen der Zielarten im Bereich des Europäischen Vogelschutzgebietes.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Aufgrund des Verkehrs auf der Klützer Straße sowie des Anliegerverkehrs in der Ortslage Wichmannsdorf bestehen Vorbelastungen. Die Nutzung der Straßen innerhalb des Plangebietes lässt keine Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile erwarten.

3.2.3 Fazit

Detaillierte Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 38, Teil 1 sind der Begründung über den Entwurf zum Plan zu entnehmen.

Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ werden nicht in Anspruch genommen. Das Plangebiet grenzt nicht unmittelbar an das Schutzgebiet. Die Entfernung zum Europäischen Vogelschutzgebiet (VSG) beträgt minimal 0,8 km. In umliegende Natura 2000-Gebiete wird durch das Vorhaben nicht direkt eingegriffen. FFH-

Lebensraumtypen bzw. maßgebliche Gebietsbestandteile der prioritären Zielarten sind daher nicht direkt betroffen.

Baubedingte Auswirkungen

Als maßgebliche baubedingte Wirkungen sind die Bautätigkeiten im Zusammenhang mit der Erschließung und Errichtung des Wohngebietes zu betrachten. In der Bauphase sind durch den Baubetrieb Lärm-, Licht- und Staubemissionen sowie optische Störungen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen potenziell möglich.

Aufgrund der Entfernung von minimal 0,8 km zu dem Europäischen Vogelschutzgebiet und der langjährigen touristischen Nutzung des Strandbereiches in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen sind weitere Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht und Staubemissionen nicht zu erwarten.

Es sind baubedingte Auswirkungen bei Umsetzung der Planungsziele potenziell möglich, die jedoch zeitlich befristet sind und daher als unerheblich eingeschätzt werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die maßgeblichen Gebietsbestandteile (Zielarten, deren Habitate und FFH-Lebensräume) sind von den Planinhalten nicht betroffen. Die Ziele des Natura 2000-Gebietes sind weiterhin umsetzbar.

Als maßgebliche anlagebedingte Wirkung ist eine Flächeninanspruchnahme zu betrachten. Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes und der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung werden nicht in Anspruch genommen.

Anlagebedingt sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Es kommt zu keinen Flächenverlusten bedeutender Biotope oder von Habitaten geschützter Arten in den Schutzgebieten.

Die anlagebedingten Wirkfaktoren bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele der betrachteten Europäischen Schutzgebiete sind als nicht relevant zu werten. Diese können aufgrund der Lage außerhalb der Schutzgebiete und Entfernung nicht auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes und die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung wirken.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Das Ostseebad Boltenhagen ist Tourismusschwerpunkt im Landkreis Nordwestmecklenburg. Mit der Umsetzung des Vorhabens werden bisher unbebaute Flächen für die Schaffung von Wohnraum bereitgestellt.

Als eine betriebsbedingte Wirkung ist die Zunahme der Bewohner und ihr Verhalten zu betrachten. Die Schutzgebiete stellen einen Raum zur Erholung und Freizeitgestaltung dar.

Eine zusätzliche Frequentierung durch künftige Anwohner wird keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen haben. Auf Grund der Lage des Plangebietes außerhalb der Schutzgebiete sind betriebsbedingte Auswirkungen durch Licht-, Lärm- sowie Schadstoffemissionen nicht zu erwarten.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen möchte mit dem Bebauungsplan Nr. 38 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnraum im Ostseebad schaffen. Der Bebauungsplan Nr. 38 ist Bestandteil eines gesamtheitlichen Entwicklungskonzeptes für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen am Ortseingang. Dieses ist auch im Zusammenhang mit der Gestaltung des Ortseingangsbereiches im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 36 zu sehen.

Die Gemeinde hat unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Flächen und der vorrangigen Bereitstellung von Flächen für Wohnraum für Einheimische und Personalwohnungen den Bebauungsplan gegliedert in die Teilbereiche Bebauungsplan Nr. 38 – Teil 1 und Bebauungsplan Nr. 38 – Teil 2. Mit dem Bebauungsplan für den Teil 1 werden die Voraussetzungen für den Wohnraum geschaffen. Die Flächen befinden sich in Verfügbarkeit der Gemeinde. Ausgleichsflächen sind außerhalb des Gemeindegebietes vorgesehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 38 – Teil 2 ist entsprechend Zielsetzung des Flächennutzungsplanes die Realisierung von Vorhaben für Sport, Freizeit und touristische Infrastruktur vorgesehen. Darüber hinaus sind weitere Möglichkeiten für die Schaffung von Wohnraum in das Gesamtkonzept integriert.

Die Prüfung der Umweltbelange bezieht sich ausschließlich auf die Teilflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches für den Bebauungsplan Nr. 38 – Teil 1; die Anforderungen an den Bebauungsplan Nr. 38 – Teil 2 werden unabhängig betrachtet. Dabei werden dann die bereits vom Teil 1 ausgehenden Auswirkungen wiederum als Vorbelastungen berücksichtigt werden können.

Ziel der FFH-Richtlinie ist nach Art. 2 die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume der Anhänge I und II. Laut Art. 6 Abs. 2 sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, in den Schutzgebieten „die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten“.

Nordöstlich des Plangebietes befindet sich ein Europäisches Vogelschutzgebiet in Mecklenburg-Vorpommern:

- DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“.

Die maßgeblichen Gebietsbestandteile (Zielarten, deren Habitate und FFH-Lebensräume) sind von den Planinhalten nicht betroffen. Der Aufbau und die Umsetzung der Ziele des Natura 2000-Netzes können auch nach Umsetzung der Planinhalte ungehindert erfolgen.

Für das Vogelschutzgebiet DE 1934-401 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und der Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen zu erwarten.

5. Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte/ Pläne (Summationseffekte)

Bebauungsplan Nr. 36.1 der Gemeinde Boltenhagen für das Gebiet westlicher Ortseingang zwischen Wichmannsdorf und Sport- und Freizeitanlage

Der Abstand der baulichen Entwicklung zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) beträgt minimal 1,2 km.

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 36 wird ausgeführt, dass aufgrund der Entfernungen des Vorhabenstandortes zu den Schutzgebieten sowie der Art des Vorhabens (Verbesserung der Infrastruktur) keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Es sind keine Natura 2000-Gebiete in der planungsrelevanten Umgebung. Eine Erhöhung der Besucher in den angrenzenden Schutzgebieten ist nicht zu erwarten.

(Quelle: Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 36.1 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet westlicher Ortseingang zwischen Wichmannsdorf und Sport- und Freizeitanlage, 3. Erneuter Entwurf, Planungsbüro Manel, Grevesmühlen, vom 23. Februar 2023)

6. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

Die Umsetzung der Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 38 hat keine direkten Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete. Auswirkungen, z.B. durch Flächeninanspruchnahme, beziehen sich ausschließlich auf den Plangeltungsbereich. Flächen der Schutzgebiete werden nicht Anspruch genommen.

Es sind keine Auswirkungen auf geschützte Lebensräume und FFH-Arten in dem Europäischen Vogelschutzgebiet zu erwarten.

Es sind keine maßgeblichen Gebietsbestandteile betroffen. Die in den Datenbögen aufgeführten Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete können weiterhin uneingeschränkt umgesetzt werden. Durch den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen werden keine Schutzgebiete tangiert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, so dass bei Umsetzung des Bebauungsplanes kein negativer Einfluss / keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

7. Fazit

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG)

- DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“

aufgrund der zu erwartenden Projektwirkungen des Bebauungsplanes Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen sind, auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen anderer Projekte, im Rahmen der FFH-Vorprüfung nicht zu erwarten.

Aufgestellt:
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 03881 / 71 05 – 0
Telefax 03881 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de

8. Literatur

D. Bernotat, V. Dierschke und R. Grunewald (Hrsg.). Naturschutz und Biologische Vielfalt – Heft 160: Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg, 2017

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010.

Lambrecht; H. & Trautner; J.: (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007 - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FZK 804 82 004 (unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule). - Hannover, Filderstadt.

Land Mecklenburg-Vorpommern, Landesverordnung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Naturschutzgebietes „Tarnewitzer Huk“ vom 21. Oktober 1993

Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011.

LUNG M-V: Standarddatenbogen (2017) zum Europäischen Vogelschutzgebiet

Planungsbüro Froelich und Sporbeck: Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern, Bearbeitungsstand Januar 2006

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg: Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1934-302 „Wismarbucht“, Februar 2006

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg: Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, 11. Dezember 2015